

Information der unteren Abfallbehörde zum Verbrennungsverbot von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Mit der letzten Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung wurde die bisher bestehende Möglichkeit, mittels Allgemeinverfügung die ausnahmsweise Beseitigung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen zu erlauben, ersatzlos gestrichen. Damit ist für die Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt vom 28.02.2011 die Rechtsgrundlage entfallen. Sie wurde durch die Allgemeinverfügung vom 19.01.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 23, Nr. 2 vom 06.02.2016, S. 17) aufgehoben. **Ein Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt und sonstigen pflanzlichen Abfällen zum Zweck der Beseitigung ist seit 2016 verboten.** Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Bioabfälle bundesweit getrennt zu sammeln und zu verwerten.

Weitere Informationen zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung in der novellierten Fassung regelt nunmehr die Art und Weise der Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV). Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, so wie sie anfallen auf diese Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten (§ 2 Abs. 2 ThürPflanzAbfV).

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind (Beseitigung von kranken Pflanzenabfällen), ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 10, 99096 Erfurt, unter Telefon: 0361 / 55068112 zu kontaktieren.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern sind weiterhin möglich. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde ihrer Stadt oder Gemeinde.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i.V.m § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn keine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) nicht zumutbar ist. Die zuständige untere Abfallbehörde entscheidet auf entsprechenden schriftlichen Antrag, ob eine Ausnahme möglich ist. Die Ausnahmeentscheidung stellt für den Antragsteller eine kostenpflichtige Entscheidung - auch im Falle der Ablehnung - dar. Hierbei ist eine gesetzliche Rahmengebühr von 100,00 Euro bis 3.000,00 Euro vorgegeben.

Als in der Regel deutlich kostengünstigere Variante besteht im Landkreis Greiz neben dem System „Biotonne“ auch die Möglichkeit, Bioabfälle, d.h. auch trockenem Baum- und Strauchschnitt an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) abzugeben. Der AWW bietet die Möglichkeit zur ganzjährigen Anlieferung von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen an. In den Monaten März und November erfolgt die kostenlose Annahme von 1 m³ Grünschnitt. Mit der „Grünschnittkarte“ für 12,00 € pro Jahr kann Grünschnitt in Mengen bis ein Kubikmeter pro Anlieferung abgegeben werden, so oft man möchte. Möglich ist auch die Bestellung eines Containers zur Abholung. Aktuelle Informationen hierzu können telefonisch unter 0365 / 8332111 erfragt oder im Internet unter www.awv-ot.de abgerufen werden.

Weiterführende Informationen zur Verwertung oder Beseitigung von Pflanzenabfällen finden Sie unter: www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/Abfall/entsorgung/pflanzlich/index.aspx
Dort ist auch ein Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) abrufbar.

Merkblatt
zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle au-
ßerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 01. Oktober 2015 –

Vorbemerkung:

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Bundesabfallgesetz dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen. Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, zu kontaktieren.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im **Einzelfall** durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Bei der Entscheidung über eine Ausnahme durch die zuständigen Behörden bitte ich die folgenden Hinweise zu beachten. Zuständige Behörde ist nach § 24 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes das Landesverwaltungsamt. Es ist es vorgesehen, die Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen (Stand Sept. 2015).

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht. Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist.

Zum anderen ist es aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. **Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.**

Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat.

Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u. ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.

Fragen und Antworten zur Weiterverwertung von Gartenabfällen in Thüringen:

Stand 10.11.2015

1. Was soll ich mit meinen Pflanzenabfällen machen, wenn ich sie nicht mehr verbrennen darf?

Pflanzenabfälle können im eigenen Garten kompostiert werden. Wenn die Menge und die Art der Pflanzenabfälle eine Kompostierung ausschließen oder diese aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind Pflanzenabfälle dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zur Verwertung zu überlassen. Dieser ist dazu verpflichtet, Pflanzenabfälle und andere Bioabfälle getrennt einzusammeln und eine zumutbare Abgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Wo erfahre ich, wo und wie ich meine Pflanzenabfälle entsorgen kann?

Für die konkrete Organisation der Entsorgung der Pflanzenabfälle ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder der Abfallweckverband verantwortlich. Er hat selbst zu entscheiden, wie er die Entsorgung der Bioabfälle am besten organisiert. In den meisten Fällen steht dies in den Abfallwirtschaftssatzungen. Auch die Abfallberater des Kreises / der Städte können Auskunft geben.

3. Warum darf ich nicht mehr verbrennen?

Pflanzenabfälle, die nicht selbst verwertet werden, sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zwingend getrennt einzusammeln und zu verwerten. Das hat der Bundestag im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes so entschieden. Ein Verbrennen und damit eine Entsorgung von Pflanzenabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen scheidet daher im Normalfall aus.

Zum Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen ist dies auch notwendig. Baum- und Strauchschnitt sind zum Verbrennen zu schade. Sie sollen entsprechend dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz „Verwerten geht vor Beseitigen“ bevorzugt einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden. Über eine Kompostierung und/oder Vergärung werden aus diesen Abfällen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel gewonnen; bei der Vergärung entsteht gleichzeitig nutzbares Biogas. In Heizkraftwerken können durch Baum- und Strauchschnitt andere Brennstoffe ersetzt werden. Hingegen wird bei einer Beseitigung durch Verbrennung wertvolle Biomasse vernichtet.

Außerdem sind die Nachteile, die mit einer Verbrennung von Pflanzenabfällen einhergehen können, vielfältig. So erhöht sich durch das Verbrennen die Feinstaubbelastung. Bei unsachgerechtem Verbrennen kann es außerdem zu starker Rauchentwicklung kommen, was die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigt und worunter insbesondere Allergiker und Menschen mit Atemwegserkrankungen leiden. Ebenso können durch Unachtsamkeit beim Verbrennen Igel, Kaninchen und Erdkröten, die in den aufgeschichteten Haufen Unterschlupf gefunden haben, gefährdet werden.

4. Kranke Pflanzenteile habe ich bisher immer verbrannt. Ist das zukünftig weiterhin möglich?

Es gibt Pflanzenkrankheiten, die ein Verbrennen erforderlich machen. Die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung erteilt die Pflanzenschutzbehörde der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 – 55068112.

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, sind die betroffenen Pflanzenabfälle auf die gleiche Weise wie andere Pflanzenabfälle zu entsorgen.

5. Gilt das Verbrennverbot für alle Pflanzenabfälle oder gibt es auch Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es bei bestimmten Pflanzenkrankheiten (siehe Frage 4). Ebenso sind Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern weiterhin möglich. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen.

In begründeten Einzelfällen können auch Ausnahmen von dem durch das Abfallrecht des Bundes vorgegebenen Verbot des Verbrennens zugelassen werden. Dazu muss ein Antrag bei den Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte gestellt werden. Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist.

6. An wen wende ich mich, wenn ich meine Gartenabfälle ausnahmsweise doch verbrennen muss?

Zuständige Behörde für die im Einzelfall mögliche Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens sind die Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

7. In unserem Ort gibt es immer Maifeuer/ Brauchtumsfeuer, ist das noch zulässig und darf ich meine Gartenabfälle dort verbrennen?

Brauchtumsfeuer gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Trockene Baum- und Strauchschnitt dürfen dort sicherlich verbrannt werden. Brauchtumsfeuer sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In vielen Landkreisen und Gemeinden sind solche Brauchtumsfeuer besonders organisiert, in diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

8. Wir machen im Herbst traditionell mit den Schulkindern ein Kartoffelfeuer, garen dabei Kartoffeln in der Glut und die Kinder braten Stockbrot und Marshmallows. Dabei werden das trockene Kartoffelkraut aus dem Schulgarten und trockene Äste verbrannt. Ist das auch verboten?

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle.

Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. Bitte informieren Sie sich bei ihrer Gemeinde, ob Sie weitere Anforderungen beachten und zusätzliche Genehmigungen (z.B. des Ordnungsamtes) einholen müssen.

9. Warum darf in anderen Bundesländern verbrannt werden und bei uns in Thüringen nicht?

Die Zulassung von Ausnahmen ist Ländersache. In vielen Ländern gibt es noch Regelungen, die 30 oder 40 Jahre alt sind. Diese Länder haben die alten Regelungen noch nicht an das neue Gesetz angepasst. Neue Regelungen, die ein Verbrennen zulassen, gibt es aber nicht.

10. Was passiert, wenn ich trotzdem – wie bisher – meine trockenen Gartenabfälle verbrenne?

Wenn Sie Abfälle ohne Genehmigung verbrennen, ist das ein Gesetzesverstoß, der als Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

11. Wie und durch wen wird zukünftig kontrolliert, dass niemand seine Gartenabfälle verbrennt?

Für die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen gegen die Pflanzenabfallverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Abfallbehörde) zuständig.

12. An wen wende ich mich, wenn ich kranke Pflanzenteile entsorgen muss?

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen durch Verbrennen zu vernichten sind, fallen nicht unter das (abfallwirtschaftlich vorgegebene) Verbrennungsverbot. Die dafür erforderlichen Vorkehrungen sind bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 – 55068112 zu erfragen.

13. Müssen Pflanzenabfälle von kranken Pflanzen separat entsorgt werden?

Die für die Beseitigung kranker Pflanzenteile erforderlichen Vorkehrungen erfragen Sie bitte bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361 – 55068112.

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, können die betroffenen Pflanzenabfälle zusammen mit anderen Pflanzenabfällen einer Verwertung zugeführt werden.

14. Gibt es nur bestimmte Entsorgungstermine oder kann ich Pflanzenabfälle ganzjährig abgeben?

Die Entsorgungstermine bzw. die Öffnungszeiten von zentralen Sammelstellen legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

15. Besteht die Möglichkeit, meine Pflanzenabfälle abholen zu lassen?

Die Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle zur Entsorgung, z. B. über Container oder Sammelstellen, legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

16. Gibt es eine Mengengrenzung?

Nein, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) hat alle Bioabfälle (bei gewerblichen Abfällen kann dies anders sein) zu entsorgen. Bei großen Mengen kann er aber eine besondere Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle vorschreiben.

17. Muss ich Äste etc. zerkleinern?

Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Pflanzenabfälle bereitgestellt werden müssen, liegt beim zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

18. Kann ich meine Pflanzenabfälle lose abgeben oder muss ich diese bündeln oder in Säcke packen?

Das legt der jeweilige Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. der Abfallzweckverband fest und es ist bei diesem zu erfragen.

19. Wo bekomme ich geeignete Pflanzenabfallsäcke?

Bitte kontaktieren Sie Ihren Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband). Inwieweit Abfallsäcke bereitgestellt werden oder selbst angeschafft werden müssen, ist bei diesem zu erfragen.

20. Ist die Pflanzenabfallentsorgung über meine bisherigen Müllgebühren abgedeckt oder kostet es zusätzlich?

Für die Umsetzung und Finanzierung der Abfallentsorgung ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zuständig. In seinem Organisationsbereich liegt es zu entscheiden, ob er die Kosten über die Abfallentsorgungsgebühr („Müllgebühr“) oder separat erhebt, bzw. ob bei Eigenkompostierung eine Gebührenermäßigung/-reduzierung gewährt werden kann.

21. Werden abgeschmückte Tannenbäume weiterhin zu bestimmten Terminen abgeholt oder sind sie wie die anderen Pflanzenabfälle zu entsorgen?

Über die Art und Weise der Entsorgung von Weihnachtsbäumen informiert Sie Ihr zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).